

Arbeitshilfe zu § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 7 und § 58 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben - Teilhabepauschale
Tagesstrukturierung für ältere behinderte Menschen vom 14.01.2013 (Gz.: SI 431/112.49-8)

Hinweis: Diese Regelung gilt gemäß Protokollbeschluss der SHS vom 17.01.2018 über ihr
Außerkräfttreten hinaus bis zum 20.04.2020 weiter.

Inhalt

1. Ausgangslage.....	1
2. Ziele der Leistung.....	1
3. Vorgaben.....	1
4. Berichtswesen und Evaluierung.....	3
5. Geltungsdauer.....	3

1. Ausgangslage

Diese Arbeitshilfe regelt eine Pauschalleistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für den Personenkreis der behinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und aus Altersgründen oder krankheitsbedingt aus dem Arbeitsleben einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte ausscheiden. Dies ist für die Betroffenen eine biografische Zäsur und eine psychische Belastung.

Behinderte Menschen, deren Alltag nicht mehr durch den Arbeitsrhythmus strukturiert wird, benötigen weiterhin Impulse, um am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können.

2. Ziele der Leistung

Die Teilhabepauschale soll es älteren behinderten Menschen auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ermöglichen, außerhalb ihrer Wohnung am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben, indem sie

- selbstbestimmt ihre Tagesstruktur gestalten können;
- integrative Angebote in Stadtteilzentren, Begegnungsstätten und ähnlichen Einrichtungen wahrnehmen können;
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen besuchen können.

3. Vorgaben

3.1 Berechtigter Personenkreis

a) Leistungsberechtigt sind behinderte Menschen, die

- zum Personenkreis nach [§ 53 SGB XII](#) gehören und ab dem 01.01.2013 das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- einen Bedarf an integrativen tagesstrukturierenden Angeboten außerhalb ihrer Wohnung bzw. Wohngruppe nachweisen,
- gesundheitlich in der Lage sind, solche Angebote wahrzunehmen **und** entweder
- unmittelbar vor der erstmaligen Beantragung der Teilhabepauschale aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte ausgeschieden sind bzw. ihre Arbeitszeit verkürzt haben.
oder

- nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt oder Tagesförderung zum regelmäßigen Besucherkreis einer am 1.4.2009 bestehenden Einrichtung mit tagesstrukturierenden Angeboten für behinderte Menschen gehören.

3.2 Leistungen bei ambulantem Wohnen

3.2.1 Bewilligungsstufen

Die Teilhabepauschale ist für die unterschiedlichen Bedarfe an Tagesstrukturierung wie folgt gestaffelt:

Stufen	Höhe der Monatspauschale
Stufe 1 bei einem Wochenbedarf von 1 bis zu 3 Stunden	60 €
Stufe 2 bei einem Wochenbedarf über 3 bis zu 6 Stunden	120 €
Stufe 3 bei einem Wochenbedarf über 6 bis zu 9 Stunden	180 €
Stufe 4 bei einem Wochenbedarf über 9 bis zu 12 Stunden	240 €

3.2.2 Aufstockung der Pauschale in Einzelfällen

Reicht im Einzelfall die Pauschale der Stufe 4 wegen individueller Besonderheiten nicht aus, um den Bedarf an Tagesstrukturierung zu decken, kann auf Antrag die Pauschale nach Stufe 4 aufgestockt werden. Die Leistung darf jedoch insgesamt höchstens 500 € monatlich betragen; dabei kann ein kalkulatorischer Wert von €20,- pro Stunde zugrunde gelegt werden. Im Rahmen der Gesamtplanung ist eine Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV abzuschließen und ein kompletter Verwendungsnachweis über die gesamte Leistung zu führen. Darin sind die erbrachten tagesstrukturierenden Leistungen mit ihrem zeitlichen Umfang sowie den dafür zu entrichtenden Kosten zu benennen.

3.2.3 Individuelles Jahresbudget ambulant

Bei nicht regelmäßigem monatlichem Bedarf unterhalb der Stufe 1 kann als einmalige Leistung ein individuelles Jahresbudget bis zu 240 € bewilligt werden. Diese Betragsgrenze entspricht 12 Monatspauschalen von 20 € für einen Bedarf unter 1 Wochenstunde (nur kalkulatorischer Wert).

3.3 Leistungen bei stationärem Wohnen

3.3.1 Abschlag für Tagesstrukturierung in der Einrichtung

Bei behinderten Menschen in einer stationären Einrichtung werden bereits kalkulatorisch aufgrund der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 (3) SGB XII Teilleistungen für die Tagesstrukturierung erbracht. Im Einzelfall kann eine Teilhabepauschale bewilligt werden, wenn unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Tafö oder WfbM darüber hinaus ein zusätzlicher Bedarf an Tagesstrukturierung festgestellt wird. Die Teilhabepauschale kann nur in den in 3.3.2 genannten Bewilligungsstufen erbracht werden.

3.3.2 Bewilligungsstufen

Die Teilhabepauschale ist für die unterschiedlichen Bedarfe an Tagesstrukturierung wie folgt gestaffelt:

Stufen	Höhe der Monatspauschale
Stufe 1 bei einem Wochenbedarf über 3 bis zu 6 Stunden	60 €
Stufe 2 bei einem Wochenbedarf über 6 bis zu 9 Stunden	120 €
Stufe 3 bei einem Wochenbedarf über 9 bis zu 12 Stunden	180 €

3.4 Abgrenzung zu anderen Leistungen

Die Teilhabepauschale dient nicht zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft, Verpflegung und der allgemeinen Lebenshaltung. Sie ist deshalb auch nicht bei der Gewährung einkommensabhängiger Leistungen anzurechnen.

3.5 Grundsätze der Bewilligung

Die Bewilligung der Teilhabepauschale setzt einen Gesamtplan im Sinne von [§ 58 SGB XII](#) voraus. Dabei ist sicherzustellen, dass der behinderte Mensch durch die Gesamtheit aller bewilligten Leistungen nicht überfordert wird. Die Befürwortung durch das Fachamt Eingliederungshilfe beim Bezirksamt Wandsbek berücksichtigt die vorgesehenen Stufen nach 3.2.1 und 3.3.2, die sich am regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Bedarf an tagesstrukturierenden Angeboten orientieren. Sollte neben der Teilhabepauschale keine weiteren gesamtplanpflichtigen Leistungen hinzukommen, so kann ein Gesamtplanverfahren in einzelnen Fällen entbehrlich sein.

Die Bewilligung erfolgt in Monats- oder Jahrespauschalen. Die unterschiedlichen Pauschalen sind in PROSA als Hilfearten und Hilfeartpositionen hinterlegt.

Der jeweilige Bewilligungszeitraum für die Monatspauschalen (3.2.1, 3.2.2, 3.3.2) darf bei der Erstbewilligung 6 Monate nicht überschreiten. Die Pauschalen werden monatlich im Voraus gewährt und auf ein Konto des behinderten Menschen überwiesen.

Das individuelle Jahresbudget (3.2.3) wird jährlich im Voraus gewährt und kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bewilligt werden.

Die genannten Leistungsarten sind budgetfähig im Rahmen des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach [§ 57 SGB XII](#).

3.6 Prüfung der Voraussetzungen bei Folgebewilligungen

Folgende Voraussetzungen zum Erhalt der Teilhabepauschale werden vor jeder Folgebewilligung überprüft:

- Die gesundheitlichen Voraussetzungen, Angebote außerhalb des Lebensmittelpunktes wahrzunehmen, liegen weiterhin vor.
- Das regelmäßige Einkommen überschreitet weiterhin nicht die Einkommensgrenze nach [§ 85 SGB XII](#) und die Vermögensfreibeträge nach [§ 90](#) und [§ 92 SGB XII](#) (innerhalb des Bewilligungszeitraums werden die Pauschalen bei Ansparung generell nicht auf das einzusetzende Vermögen angerechnet).
- Ein schriftlicher [Antrag](#) zur Tagesstrukturierung außerhalb des Lebensmittelpunktes liegt vor.
- Der Folgeantrag bedarf der Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung des vorhergehend geleisteten Zuschusses. Die Leistungsempfänger bestätigen im Folgeantrag den zweckentsprechenden Einsatz der erhaltenen Pauschale.

3.7 Einkommensgrenze

Es gilt die Einkommensgrenze nach [§ 85 SGB XII](#).

4. Berichtswesen und Evaluierung

Die folgenden Daten werden monatlich zentral ausgewertet, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen:

- Anzahl der Leistungsempfänger nach Alter, Geschlecht und Bezirk;
 - Anzahl der Leistungsempfänger, je Leistungsart und Höhe der geleisteten Pauschale
- Daneben können zwischen den Bezirksamtern und der Fachbehörde weitere Kennzahlen vereinbart werden. Die Dienststellen berichten unverzüglich, wenn sich außergewöhnliche Entwicklungen abzeichnen.

5. Geltungsdauer

Diese Arbeitshilfe tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis: Diese Regelung gilt gemäß Protokollbeschluss der SHS vom 17.01.2018 über ihr Außerkrafttreten hinaus bis zum 20.04.2020 weiter.